

Merkblatt zu Weinbergs- und Felderrundfahrten

Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich verboten. Eine Mitnahme ist ausnahmsweise erlaubt, wenn diese für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden und wenn geeignete Sitzgelegenheiten vorhanden sind. Daneben ist die Mitnahme von Personen auf Anhängern nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVOuaVsAusnV 2) vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.06.2013 (BGBl. I S. 609) geändert worden ist, auch im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zulässig. Die klassischen Brauchtumsveranstaltungen dieser Art sind z.B. Karnevals- und Winzerumzüge. Da der Begriff „Brauchtumsveranstaltungen“ weit auszulegen ist, sind auch Weinbergs- und Felderrundfahrten im Rahmen der Brauchtumpflege zulässig. Ziel dieser Rundfahrten ist dabei nicht die gewerblich touristische Personenbeförderung. Vielmehr soll **örtlich ansässigen Winzern oder Landwirten** unter Verwendung ihres **eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhängern)** die Möglichkeit eröffnet werden, Orts- und Sachkundigen die Kulturlandschaft und deren Besonderheiten sowie **wein- und landwirtschaftliche Produktionsweisen nahe zu bringen**.

Nicht zulässig sind gewerbliche Weinbergs- und Felderrundfahrten, wenn diese einen rein touristischen Charakter haben und nicht durch örtlich ansässige Winzer bzw. Landwirte durchgeführt werden. Sofern der Anteil der Fahrt größtenteils auf touristische Sehenswürdigkeiten abstellt, wird die Fahrt als gewerbliche Fahrt eingestuft und bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Fahrten.

Solche touristischen Veranstaltungen fallen nach den Festlegungen des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr nicht unter die v. g. Ausnahmereverordnung, weil das Kriterium der örtlichen Brauchtumsveranstaltung auch bei weiter Auslegung nicht mehr erfüllt ist.

Voraussetzungen und Verfahrensweise für Weinbergs- und Felderrundfahrten:

- Die Personenbeförderung darf nicht gewerbsmäßig, durchgeführt werden, so dass der Zweck die eigenständige gewerbliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung darstellt. Im Vordergrund muss die Intention stehen, orts- und sachkundigen Personen landwirtschaftliche Produktionsweisen näher zu bringen.
- Die Weinbergs- und Felderrundfahrten sind grundsätzlich nur von örtlich ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Winzer, Landwirte) durchzuführen, die sich ihres eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhängern) bedienen
Für den Fall, dass der Winzer oder Landwirt die Weinbergs- und Felderrundfahrten nicht selbst vornimmt, sondern Dritte für ihn tätig werden, muss sichergestellt werden, dass die Motivation des Winzers oder des Landwirts einzig darin besteht, den Interessenten den Weinbau und die Landwirtschaft einschließlich der Produkte näher zu bringen. Die Beförderung darf nicht Teil der geschäftlichen Betätigung sein, den der Betreffende als Winzer oder Landwirt allgemein anbietet. Die geschäftliche Betätigung des Winzers oder Landwirts muss auf den Weinbau oder die Landwirtschaft gerichtet sein und nicht auf die Beförderung von Gästen. Auch wenn der Winzer oder Landwirt im Innenverhältnis den Auftragnehmer für seine Aufwendungen entschädigt, so kann nicht bereits hieraus geschlossen werden, dass eine gewerbliche Personenbeförderung vorliegt. Es ist allerdings erforderlich, dass zwischen dem Winzer oder dem Landwirt und dem Beauftragten ein schriftliches Vertragsverhältnis vorliegt, aus dem hervorgeht, dass der Beauftragte im Namen und im Auftrag des Winzers oder Landwirts die Weinbergs- und Felderrundfahrten durchführt.
- Die Zugmaschine muss für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassen sein. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes Kennzeichen zugeteilt sein.
- Für den Anhänger muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) eine technische Abnahme vorgenommen werden. Die Begutachtung erfolgt nach dem „Merkblatt

über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ vom 18.07.2000 (herausgegeben vom Bundesverkehrsministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, VkB 2000, Heft 15, S. 404, geändert Heft 23, S. 680). Der Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr muss in einem Gutachten bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bestehen.

- Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der Fahrerlaubnisklassen L oder T sein.
- Die Fahrzeuge dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, gefahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist durch ein rundes Geschwindigkeitsschild nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anzugeben.
- Die Rundfahrten sind vom Winzer bzw. Landwirt bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung) unter Vorlage
 1. einer Haftpflichtversicherungsbescheinigung, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumspflege (Felder- und Weinbergsrundfahrten) zurückzuführen sind,
 2. der Betriebserlaubnis des Zufahrzeuges,
 3. dem Gutachten zur technischen Abnahme des Anhängers sowie
 4. der Fahrstrecke
anzumelden.
- Die Fahrstrecke muss im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger (i.d.R. die Ortsgemeinde/Stadt) vorher festgelegt werden. Die Strecke muss für Weinbergs- und Felderrundfahrten geeignet sein. Das Befahren von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) mit Personen auf dem Anhänger wird nicht genehmigt. Nur innerörtlich können aufgrund der festgelegten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h entsprechende Fahrten zugelassen werden. Die hohe Differenz der Geschwindigkeit zwischen Planwagengespannen und dem übrigen Straßenverkehr lassen außerorts aufgrund des entstehenden Gefährdungspotentials entsprechende Ausnahmen nicht zu.

Je nach Intensität der Beförderungen können auch personenbeförderungsrechtliche Vorschriften betroffen sein.